

Aktenzeichen: 6 AZR 271/78

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 6. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626; HPersVG § 64 Abs. 2, § 65;
BPersVG 1974 § 104, § 108 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 271/78

9 Sa 690/77 Frankfurt/Main

Verkündet am
6. Mai 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Spiegelhalter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 13. Dezember 1977 - 9 Sa 690/77 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. April 1968 bei dem Beklagten als leitender Arzt der Anästhesieabteilung des Kreiskrankenhauses Bad H beschäftigt. Seine monatlichen Bezüge betrugen im Durchschnitt 9.000,-- DM (brutto).

Am 15. Juli 1976 behandelte der Kläger als diensthabender Arzt das 1969 geborene Kind St Sch , das unheilbar an Leukodystrophie erkrankt ist. Dabei machte er gegenüber der Mutter des Kindes eine Reihe von Äußerungen, die die Eltern veranlaßten, am 19. Juli 1976 gegen den Kläger bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen versuchter (erfolgloser) Anstiftung zum Mord und wegen unterlassener Hilfeleistung zu erstatten. Hiervon unterrichteten sie zugleich den Beklagten. Nach schriftlicher Stellungnahme des Klägers am 23. Juli 1976 verständigte die Beklagte den Personalrat, daß der Kläger fristlos entlassen werde und kündigte dann das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 28. Juli 1976 zum 2. August 1976 aus wichtigem Grund.

Der Kläger hatte gegenüber der Mutter des Kindes anläßlich der Behandlung erklärt, wenn es wieder einmal soweit sei, daß sie den Krankenwagen holen müsse, solle sie den Krankenfahrer bestechen, damit er etwas langsamer fahre. Außerdem erwiderte er der Mutter auf deren Bemerkung, der früher behandelnde Arzt habe ihr gesagt, sie müsse beim nächsten Mal erheblich früher kommen, da sonst Erstickungsgefahr bestehe: "Dann wäre es ausgestanden, Mädchen!" Schließlich bezweifelte der Kläger, ob der Hausarzt dem Kind damit etwas Gutes getan habe, daß dieser eine Lungenentzündung bereits dreimal mit Bactrim habe heilen können. In seiner Stellungnahme gegenüber dem Beklagten hat der Kläger ausgeführt: "Es ist trotz weit vertretener gegenteiliger Meinung noch keine Leistung, eine Krankheit oder ein krankes Kind zu besitzen." Dem von den Eltern des Kindes hinzugezogenen Rechtsanwalt bescheinigte er "Symptome einer akuten Neurose" bzw. einer "Profilierungszwangs-Neurose" und empfahl ihm unter Anspielung auf die hohen Sommertemperaturen einen guten Arzt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Mit seiner am 16. August 1976 erhobenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Kündigung. Er hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung des Beklagten vom 28. Juli 1976 aufgelöst worden sei. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage war in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter, der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist nach dem Streitwert zulässig, § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG a.F., § 121 Abs. 3 ArbGG 1979.

II. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen. Die außerordentliche Kündigung des Beklagten vom 28. Juli 1976 hat das Arbeitsverhältnis des Klägers mit dem Beklagten zum 2. August 1976 entsprechend der vom Beklagten mit der Kündigung ausgesprochene Befristung aufgelöst.

1. Ohne Erfolg rügt der Kläger die Verletzung von § 108 BPersVG 1974 durch das Landesarbeitsgericht. Das Landesarbeitsgericht ist jedenfalls im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, daß die Kündigung des Beklagten nicht etwa deshalb unwirksam sei, weil der Beklagte den Personalrat nicht angehört habe.

a) Nach den Vorschriften des HPersVG in der zur Zeit der Kündigung der Beklagten geltenden Fassung bedurften fristlose Entlassungen nicht der Mitbestimmung des Personalrats, sondern er war vor der Entlassung lediglich zu verständigen (§ 64 Abs. 2 HPersVG a.F.). Nach § 65 HPersVG bedurfte es überdies auch dieser Beteiligung des Personalrats nicht bei leitenden Ärzten an Krankenhäusern, Sanatorien und Heilanstalten.

Es kann dahinstehen, ob, wie das Landesarbeitsgericht meint, vorliegend von § 65 HPersVG ausgegangen werden muß, da der Beklagte unstreitig nach § 64 Abs. 2 HPersVG vorgegangen ist, d.h. den Personalrat verständigt hat.



- 4 -

Entgegen der Auffassung der Revision verstößt diese Regelung nicht gegen § 108 Abs. 2 BPersVG 1974. Nach dieser Bestimmung, die zu den unmittelbar für die Länder geltenden Vorschriften gehört, ist eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten unwirksam, wenn die Personalvertretung nicht beteiligt ist. § 108 Abs. 2 BPersVG besagt aber damit nichts darüber, in welcher Weise die Personalvertretung zu beteiligen ist (vgl. BVerfG vom 27. März 1979, 2 BvL 2/77, NJW 1979, 1877; ebenso Urteil des Siebten Senats des BAG vom 9. Mai 1980 - 7 AZR 376/78 -; Großmann-Mönch-Rohr, BremPersVG, § 108 BPersVG, Rdnr. 72; Dietz-Richardi, BPersVG, 2. Aufl., § 79 Rdnr. 171). Diese Regelung legt nur fest, welche Rechtsfolge eintritt, wenn die Personalvertretung nicht beteiligt worden ist, während Umfang und Inhalt der Beteiligung ausschließlich durch das Landespersonalvertretungsrecht geregelt werden. Hierfür hat § 104 BPersVG lediglich eine Rahmenregelung getroffen. Demzufolge bleibt dem Landesgesetzgeber es überlassen, Umfang und Ausmaß - also die konkreten Anwendungsfälle - wie auch das dabei anzuwendende Verfahren, insbesondere also die Form der Beteiligung im einzelnen zu regeln (vgl. Grabendorff-Windscheid-Ilbertz, BPersVG, 4. Aufl., § 104 Rdnr. 3). Damit ist der Landesgesetzgeber auch nicht daran gebunden, etwa die Form der Beteiligung (Mitbestimmung und Mitwirkung), wie sie im BPersVG vorgesehen sind, einzuhalten (vgl. dazu Dietz-Richardi, aaO, § 79 Rdnr. 172 ff. und insbesondere Rdnr. 175 für die hessische Regelung).

Damit verstoßen die Regelungen des hessischen Personalvertretungsrechts in der zur Zeit der Kündigung geltenden Fassung nicht gegen die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsrechts. Durch die Übersendung eines Durchschlags des Kündigungsschreibens an den Personalrat vor Ausspruch der Kündigung hat der Beklagte seiner Unterrichtungspflicht genügt, so daß auch die Wirkungen nach § 108 Abs. 2 BPersVG nicht eintreten können.

2. Auch die Rüge der Revision, das angefochtene Urteil beruhe auf einer Verletzung von § 626 Abs. 1 BGB, geht fehl.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind auch insoweit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht nicht uneingeschränkt nachgeprüft werden. Der Senat hat allein darüber zu befinden, ob der Rechtsbegriff des wichtigen Grundes i.S. von § 626 Abs. 1 BGB verkannt ist, ob das Landesarbeitsgericht bei der Unterordnung des Sachverhalts, diese Rechtsnorm, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob es bei der gebotenen Interessenabwägung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat (ständige Rechtsprechung des BAG seit BAG 2, 214, 207 = AP Nr. 4 und 5 zu § 626 BGB). Bei Anwendung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes ist das angefochtene Urteil zu bestätigen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen in der Revisionsinstanz zu beachtende Rechtsfehler hervorgehen.

Das Landesarbeitsgericht geht ohne Rechtsinteresse davon aus, daß die von ihm festgestellten Äußerungen des Klägers gegenüber der Mutter des von ihm behandelten Kindes und in seiner dienstlichen Stellungnahme besonders schwere Pflichtverletzungen seines Arbeitsverhältnisses zum Beklagten sind. Sie sind mit der dem Kläger nach seinem Arbeitsverhältnis obliegenden Aufgabe, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit der ihm anvertrauten Patienten beizutragen, schlechthin unvereinbar. Seine Äußerungen waren objektiv geeignet, die Besorgnis zu rechtfertigen, daß Personen mit bestimmten Krankheiten, die sich in die Behandlung des Klägers im Krankenhaus der Beklagten begeben, nicht die von ihnen erwartete ärztliche Hilfe erhalten, sondern im Gegenteil den Rat, ein schneller Tod sei besser als eine ärztliche Behandlung.

Das Landesarbeitsgericht hat auch alle in Betracht kommenden Umstände bei der Abwägung der Schwere der dem Kläger zur Last gelegten Vorfälle beachtet und die Interessen der Parteien vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen.

Die Angriffe des Klägers gegen das angefochtene Urteil sind nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

